

## Merkblatt Nationales Visum

### Visum für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung /

### Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)

#### Grundsätzliche Hinweise

- Bitte beachten Sie die grundlegenden Informationen zur Visumbeantragung auf der Webseite der Botschaft: [www.duschanbe.diplo.de](http://www.duschanbe.diplo.de)
- Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer anerkannten deutschen Übersetzung eingereicht werden. Ausgenommen ist die Datenseite des Reisepasses.
- Die Unterlagen müssen – insofern nicht anders angegeben – stets im Original mit zwei (2) Kopien eingereicht werden. Sie erhalten die Originale nach der Bearbeitung Ihres Antrags wieder zurück.
- Das Visum bedarf ggf. der **Zustimmung** der Bundesagentur für Arbeit und der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland. Das Visum kann erst nach Eingang dieser Zustimmung erteilt werden.
- **Die Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 1 Monat**, in Einzelfällen auch länger.
- Flugbuchungen sind zur Visumsbeantragung nicht erforderlich – bitte buchen Sie erst nach Erhalt des Visums.
- Die Vertretung behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.
- Unvollständige Unterlagen verzögern das Verfahren und können zur Ablehnung führen.
- **Bitte sehen Sie von Sachstandsfragen während der Regelbearbeitungszeit ab.** Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden.

#### Allgemeine Informationen

Als Fachkraft mit einer in Deutschland anerkannten akademischen Ausbildung wird Ihnen eine Blaue Karte EU erteilt, wenn die Beschäftigung, der Sie nachgehen möchten, Ihrer Qualifikation angemessen ist und Sie in Ihrem Arbeitsvertrag für das Jahr 2023 ein Jahresgehalt in Höhe von mindestens 58.400 € brutto (bei MINT-Berufen - Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte - mindestens 45.552 € brutto) vorweisen können.

Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Ihre Antragsunterlagen vollständig sind. Alle hier aufgeführten Dokumente sind in der **erbetenen Form und Reihenfolge** vorzulegen. Bitte legen Sie dafür drei Stapel an: Originale, erstes Set Kopien, zweites Set Kopien.



### Checkliste Visumantrag

Die nachfolgenden Unterlagen sind für jeden Antrag vollständig vorzulegen.

- Zwei (2) [Antragsformulare](#) einschließlich Belehrungen nach § 54 AufenthG, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Eine (1) [Erklärung zur Erreichbarkeit und Bevollmächtigung](#), vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Zwei (2) aktuelle biometrische Passbilder (Format: siehe [Foto-Mustertafel](#))
- Gültiger Reisepass – eigenhändig unterschrieben und mit noch mind. zwei (2) komplett freien Seiten (kopiert werden müssen nur die Datenseite sowie alle Seiten mit Eintragungen)
- Gültige/r Inlandspass/ID-Card (kopiert werden müssen nur die Datenseite sowie alle Seiten mit Eintragungen)
- Vom Arbeitgeber ausgefüllter und unterschriebener Vordruck: [„Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“](#)  
  
Für den Erhalt einer Blauen Karte EU gelten Gehaltsgrenzen. Diese werden jährlich durch das Bundesministerium des Inneren bekanntgegeben. Das erforderliche Mindestbruttogehalt beträgt für das Jahr 2023:  
-> 45.552 € für Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte (sog. MINT-Berufe) und  
-> 58.400 € für alle anderen Berufe.
- Nachweise über die **Anerkennung des Abschlusses**:  
  
-> Zwei (2) **Ausdrucke aus der [anabin Datenbank](#)** zum Abschluss und zur Hochschule  
  
*oder (falls der Abschluss in der anabin-Datenbank nicht mit „entspricht“ oder „gleichwertig“ und/oder die Hochschule nicht mit „H+“ bewertet ist)*  
  
-> **Zeugnisbewertung** durch die [ZAB \(Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen\)](#) im Original mit zwei (2) Kopien  
  
*oder (bei reglementierten Berufen, bei denen für die Berufsausübung eine Erlaubnis erforderlich ist, z.B. Ärzte, Ingenieure; vollständige Liste bei der [Bundesagentur für Arbeit](#) oder bei der [EU-Kommission](#))*  
  
-> **Berufsausübungserlaubnis** der zuständigen Anerkennungsstelle oder Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis im Original und mit zwei (2) Kopien (z.B. für medizinische Berufe: Entscheidung der Approbationsbehörde im Bundesgebiet, d.h. Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis bzw. Erteilung der ärztlichen Approbation)  
  
Näheres zum Thema Anerkennung unter: [Anerkennung in Deutschland](#)
- Zeugnisse, Diplom, Arbeits- oder Studienbescheinigung



Stand: Januar 2023

Selbst verfasster lückenloser Lebenslauf, insbesondere mit Darstellung der bisherigen Ausbildung und ggf. Berufstätigkeit mit einer (1) Kopie

Geburtsurkunde

Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz

Wenn für Sie Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung als Arbeitnehmer besteht, ist zu beachten, dass diese erst mit Wohnsitznahme in Deutschland und Aufnahme der Beschäftigung gilt. Erfolgt die Einreise bereits zuvor, ist eine private Krankenversicherung abzuschließen bis das Arbeitsverhältnis beginnt und die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist.

Reisekrankenversicherungen können den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen, wenn ein langfristiger oder dauerhafter Aufenthalt geplant ist. Auch sog. „Incoming-Versicherungen“ können einen solchen Ausschluss enthalten.

#### **Antragsteller mit einer anderen Staatsangehörigkeit als der tadschikischen**

Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts in Tadschikistan und des legalen Aufenthalts

#### **Gebühr**

Visumgebühr in Höhe von 75,- €. Zahlbar in tadschikischen Somoni nach aktuellem Wechselkurs der Zahlstelle.

#### **Vollständigkeit**

Der Antrag ist vollständig:  Ja  Nein, es fehlen noch oben angekreuzte Angaben/Unterlagen

#### **Erklärung bei Unvollständigkeit:**

Ich wurde darüber informiert, dass mein Antrag unvollständig ist. Mir ist bewusst, dass das Einreichen eines unvollständigen Antrags zur Ablehnung führen kann. Trotzdem möchte ich meinen Antrag einreichen.

\_\_\_\_\_ Ort, Datum, Unterschrift

#### **Erklärung zum beschleunigten Fachkräfteverfahren:**

Mein künftiger Arbeitgeber betreibt bereits in Deutschland ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren zu meiner Einreise nach Deutschland

- bei \_\_\_\_\_ (Behörde eintragen).
- ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren wird aktuell nicht betrieben.
- ein Verfahren für meine Einreise als Fachkraft wurde bereits in \_\_\_\_\_ (Monat/Jahr) bei \_\_\_\_\_ (Behörde) betrieben, das wie folgt rechtskräftig abgeschlossen wurde: \_\_\_\_\_.

Sollte mein Arbeitgeber ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren in Deutschland noch beantragen, werde ich die Auslandsvertretung unaufgefordert informieren. Mir ist bekannt, dass in diesem Fall das Visumverfahren bis zur Entscheidung der Behörde in Deutschland ausgesetzt werden kann.